

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Montag, 26. Mai 2014, 17.00 Uhr

findet die 2. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „*Langhaussaal*“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.
Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);**
Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes des Stadtrates Cham
2. **Informationen**
3. **Hochwasserfreilegung Cham;**
Sachstandsbericht zum Quartier III, Brunnendorf und Floßhafen
4. **Auslagerung der Organisation des Christkindlmarktes**
5. **Veranstaltung von Radltagen an Stelle von Gartentagen**
6. **Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);**
Besetzung der Ausschüsse
7. **Vollzug des Ortsrechts;**
Einführung von Familien-10-er-Karten für das Freizeit und Hallenbad Cham;
7.1 Neuerlass der Gebührensatzungen für das Hallenbad Cham
7.2 Neuerlass der Gebührensatzungen für das Freizeitbad Cham
8. **Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt**
9. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

- Nr. 91: **Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);**
Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes des Stadtrates Cham

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 92: Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt

Mit 22:1 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Mit dem vorgestellten Konzept für die neue Weihnachtsbeleuchtung besteht Einverständnis.
Die Vorarbeiten für die Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung sollen so schnell wie möglich durchgeführt werden.
Die Stadt beteiligt sich mit **50.000 € netto zzgl. ggf. Mehrwertsteuer** an den Gesamtkosten der Weihnachtsbeleuchtung

**Nr. 93: Hochwasserfreilegung Cham;
Sachstandsbericht zum Quartier III, Brunnendorf und Floßhafen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 94: Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 95: Auslagerung der Organisation des Christkindlmarktes

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Organisation des Christkindlmarktes obliegt nicht mehr den Mitarbeiterinnen der Tourist-Information. Es wird ein Veranstalter mit der Organisation der Veranstaltung beauftragt. Die üblichen Haushaltsmittel für das Rahmenprogramm werden dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
Diese Regelung gilt vorerst für das Jahr 2014.

Nr. 96: Veranstaltung von Radltagen an Stelle von Gartentagen

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Es werden im Jahr 2015 keine Gartentage durchgeführt.
Statt dessen werden die 1. Chamer Radltage veranstaltet.

**Nr. 97: Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO);
Besetzung der Ausschüsse**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Bau-, Wohnungs- und Verkehrsausschuss:

Mitglied	Vertreter
Vorsitz: Frau Erste Bürgermeisterin Bucher	
Josef Griesbeck	Klaus Kernbichl
Peter Hofbauer	Klaus Hofbauer
Dieter Krause	Klaus Hofbauer
Martin Stoiber	Klaus Kernbichl
Georg Kerschberger	Josef Blaha
Walter Dendorfer	Christian Bauer

Thomas Zitzmann	Georg Kuchenreuter
Christa Strohmeier-Heller	Dr. Markus Lemberger
Franz Summerer	Karl Heinz Hampel
Frank Aumeier	Dr. Herbert Weidacher
Thomas Kager	Petra Mölders
Edi Hochmuth	Claudia Zimmermann

Nr. 98: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham**

Mit 23:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Freizeitbades der Stadt Cham**

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeitbades.

§ 2

Gebührenentrichtung für das Freizeitbad

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch die Betätigung des Kassenautomaten bzw. durch den Erwerb einer Mehrfachkarte zu entrichten.
- 2) Die Mehrfachkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die ausgegebenen Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar.
- 3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 4) Bei Verweisung aus dem Freizeitbad werden die bereits entrichteten Gebühren nicht zurückerstattet.
- 5) Die Saison- und Familienkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben; bei Verlust wird ein Betrag von 5,00 € berechnet.

§ 3

Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Freizeitbades werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)

Einzelgebühr	3,00 €
Zehnerkarte	25,00 €
Saisonkarte	150,00 €

- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr,
Schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten,
Grundwehrdienstleistende - gegen Vorlage eines Ausweises -

Einzelgebühr	2,00 €
Zehnerkarte	18,00 €
Saisonkarte	60,00 €

- c) Familien
(Eltern mit bis zu drei Kindern)

Tageskarte	7,00 €
Zehnerkarte	60,00 €
Saisonkarte	210,00 €

(Eintritt für Familienmitglieder auch einzeln möglich)

- d) Feierabendtarif täglich ab 16.00 Uhr

Erwachsene (Einzelkarte)	2,00 €
Jugendliche (Einzelkarte)	1,50 €
Familienkarte	5,00 €.

- e) Kinder
vor vollendetem 6. Lebensjahr freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)

schwerbehinderte Kinder und Jugendliche freier Eintritt
(gegen Vorlage eines Ausweises)
(für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).

- f) Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit
erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport,
Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und
Verbände

Jugendliche 1,70 €
(die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)

Erwachsene 2,00 €.

- g) Schulen je Schüler 1,50 €
(die Aufsichtsperson hat freien Eintritt)

- 2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4

Sonstige Gebühren im Freizeitbad

- 1) Für die Überlassung eines Schrankfaches für die Daueraufbewahrung von Sonnenliegen während der gesamten Badesaison wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben. In dieser Gebühr ist ein Schlüsselpfand von 15,00 € enthalten. Dieser Schlüsselpfandbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 2) Bei Verlust des Schlüssels wird ein Betrag von 15,00 € berechnet.

§ 5**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild für die Eintrittsgebühren nach § 3 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenkontrollpunktes. Die Gebührenschild wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitbades der Stadt Cham vom 23. September 2011 außer Kraft.

Nr. 99: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham**

Mit 23 : 0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham**§ 1****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührenschildner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2**Badezeiten für das Hallenbad**

Als allgemeine Badezeit (einschl. Aus- und Ankleiden) gilt unbeschränkt die gesamte Öffnungszeit des jeweiligen Tages.

Die Badezeit für den einzelnen Badegast beginnt mit dem Passieren des Eingangskontrollgerätes und endet mit dem Passieren des Ausgangskontrollgerätes. Die Dauer der Badezeit richtet sich nach der gelösten Wertmarke (ChipCoin). Bei Überschreiten dieser Badedauer ist eine Nachzahlung zu entrichten.

§ 3**Eintrittskarten für das Hallenbad**

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 4 dieser Satzung hat sich der Badegast des in der Eingangshalle des Hallenbades aufgestellten Kassenautomaten zu bedienen.
Ist der Kassenautomat außer Betrieb, sind die für den Eintritt in das Hallenbad erforderlichen Wertmarken an der Kasse zu kaufen.
Geldwertkarten sind an der Kasse erhältlich.
- 2) Die Zehnerkarte sowie die Geldwertkarte sind übertragbar.

- 3) Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Wertmarken wird nicht erstattet. Die Geldwertkarten sind in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- 4) Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 4

Eintrittsgebühren

- 1) Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- | Aufenthaltsdauer | bis 1,5 Std. | bis 3 Std. | ab 3 Std. |
|------------------|--------------|------------|-----------|
| Einzelgebühr | 2,50 € | 4,00 € | 5,00 € |
| Zehnerkarte | 23,00 € | 37,00 € | 47,00 € |
- b) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor dem vollendetem 18. Lebensjahr, schwerbehinderte Erwachsene, Schüler, Studenten, Grundwehrdienstleistende - gegen Vorlage eines Ausweises -
- | Aufenthaltsdauer | bis 1,5 Std. | bis 3 Std. | ab 3 Std. |
|------------------|--------------|------------|-----------|
| Einzelgebühr | 1,50 € | 2,10 € | 3,00 € |
| Zehnerkarte | 12,00 € | 16,00 € | 24,00 € |
- c) Familienkarte (Eltern mit bis zu drei Kindern)
- | | | | |
|--------------|---------|---------|---------|
| Einzelgebühr | 5,00 € | 7,50 € | 10,00 € |
| Zehnerkarte | 45,00 € | 67,00 € | 90,00 € |
- d) Kinder
vor vollendetem 6. Lebensjahr freier Eintritt
(die erforderliche Begleitperson muss mind. 16 Jahre alt sein)
- schwerbehinderte Kinder und Jugendliche
(gegen Vorlage eines Ausweises) freier Eintritt
(für die erforderliche Begleitperson wird die ermäßigte Gebühr erhoben).
- e) Geldwertkarte 50,00 € Bonus: 10 v.H. (55,56 €)
(nur für Eintrittsgebühren) 100,00 € Bonus: 15 v.H.
(117,65 €) 150,00 € Bonus: 20 v.H. (187,50 €)
- f) Nachzahlen
Bei Überschreiten der gelösten Badezeit ist das Entgelt für die nächsthöhere Stundenkategorie zu entrichten.
Bei Familienkarten werden jeweils die Gebühren für die Einzelpersonen nacherhoben.
- g) Schulen je Schüler 1,50 €;
- h) Bei Verlust der Wertmarke ist die Tageshöchstgebühr zu entrichten.
- i) Bei Verlust der Geldwertkarte wird ein Betrag von 7,00 € berechnet.

2) Gruppentarife

Bei geschlossenem Besuch durch **Gruppen** (ab 10 Personen) mit erkennbar gemeinnütziger Struktur bzw. Behördensport, Schwimmvereine, Jugendgruppen mit eigener Aufsichtsperson und Verbände

Aufenthaltsdauer	bis 1,5 Std.	bis 3 Std.	ab 3 Std.
Jugendliche	1,00 €	1,60 €	2,50 €
Erwachsene	1,50 €	2,10 €	3,00 €.

- 3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können in Einzelfällen (z.B. Sportveranstaltungen) besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5

Sonstige Gebühren im Hallenbad

Bei Verlust des Schlüssels für ein Schrank- bzw. Wertfach wird ein Betrag von 15,00 € erhoben.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Eintrittsgebühren nach § 4 entsteht mit dem Durchschreiten des Kassenskontrollpunktes. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Cham vom 28. September 2011 außer Kraft.

Nr. 100: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.